

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON ÜBERSETZUNGSDIENSTLEISTUNGEN AN DIE DONAUKOMMISSION

1. Begriffsbestimmungen

Kommission – Die gemäß dem Übereinkommen von 1948 über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau gebildete Donaukommission.

Übersetzer – Person, die gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Grundlage von durch die Donaukommission ausgestellten und von ihr unterschriebenen Auftragsbestätigungen Dokumente übersetzt. Der Übersetzer kann als selbständiger Erbringer von Dienstleistungen unter keinen Umständen als Funktionär / Angestellter der Donaukommission gelten. Daher kann keine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Auftragsbestätigungen ausdrücklich oder stillschweigend zur Begründung eines Rechtsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Bedienstetem zwischen der Kommission und dem Übersetzer herangezogen werden.

Auftragsbestätigung – Von der Kommission ausgestelltes und vom Übersetzer unterschriebenes Dokument für jeden Übersetzungsauftrag, das dessen wesentliche Elemente festhält.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die grundlegenden Bedingungen fest, die auf die Erteilung von Übersetzungsaufträgen durch die Kommission sowie die Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen an die Kommission anwendbar sind.

3. Auftragsbestätigung

Für jeden konkreten Übersetzungsauftrag wird von der Kommission eine Auftragsbestätigung ausgestellt. In dieser Auftragsbestätigung festgehalten werden insbesondere die Art der zu erbringenden Dienstleistung, der (genaue oder eingeschätzte) Umfang in Wörtern / Zeichen / Seiten / Stunden, die Ausführungsfrist und die vereinbarte (genaue oder eingeschätzte) Vergütung. Ebenfalls angegeben werden gegebenenfalls besondere Anweisungen in Bezug auf die Übersetzung sowie der Ansprechpartner bei der Kommission.

4. Zu erbringende Dienstleistung

Der Übersetzer erbringt Übersetzungsdienstleistungen an die Kommission gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Grundlage der ihm übermittelten Auftragsbestätigungen.

Der Übersetzer bestätigt auf elektronischem Weg die Annahme des Übersetzungsauftrags, was seine Einwilligung darstellt.

Daher stellt die Auftragsbestätigung ebenfalls einen spezifischen Vertrag dar zwischen der Kommission und dem Übersetzer für die Übersetzungsdienstleistung.

5. Pflichten des Übersetzers

Mit der Annahme des Übersetzungsauftrags durch Bestätigung in der Auftragsbestätigung wird die vereinbarte Frist vertraglich bindend. Diese Frist hängt vom Umfang des Dokuments und seiner Dringlichkeit ab. Es obliegt dem Übersetzer, die Lieferung innerhalb der festgelegten Frist sicherzustellen.

Der Übersetzer benachrichtigt die Kommission unverzüglich bei Eintritt jeglichen Ereignisses, einschließlich höherer Gewalt, durch das die Auftragsausführung innerhalb der festgelegten Frist unterbrochen oder verhindert werden könnte. Die Parteien vereinbaren daraufhin die zu ergreifenden Maßnahmen. In einem solchen Fall behält sich die Kommission das Recht vor, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren. Die Stornierung wird per E-Mail bestätigt. Der Übersetzer kann für den stornierten Teil des Auftrags keinerlei Abgeltung beanspruchen.

Bei Unvermögen des Übersetzers, die beauftragte Übersetzung innerhalb der in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Frist zu erbringen, kann von ihm die Zahlung einer Vertragsstrafe an die Kommission verlangt werden, deren Höhe bis zu 5 % des gesamten Rechnungsbetrags pro Werktag betragen kann. Die Vertragsstrafe wird vom an den Übersetzer zu zahlenden Betrag abgezogen, wenn dieser ausreichend ist.

Der Übersetzer bemüht sich, die Übersetzung mit größter Treue zum Ausgangstext und entsprechend den berufsständischen Gepflogenheiten auszuführen. Er unternimmt alles Nötige um die von der Kommission bereitgestellten oder auf ihrer Website verfügbaren Informationen (Glossare, Karten, Abbildungen, Abkürzungen usw.) in der Übersetzung zu berücksichtigen und zu übernehmen. Die Qualität der Übersetzung muss geeignet sein, die unmittelbare Nutzung des übersetzten Textes zu ermöglichen.

Der Übersetzer übernimmt keine Haftung im Fall der Unrichtigkeit oder Missverständlichkeit des Ausgangstextes; die Überprüfung der Richtigkeit des endgültigen Textes liegt in der ausschließlichen Verantwortung der Kommission.

Der Übersetzer verpflichtet sich, die beauftragte Dienstleistung persönlich zu erbringen, wenn nicht ordnungsgemäß schriftlich genehmigt wurde, dass er sie an einen Dienstleister weitergibt, der sie in seinem Auftrag ausführt. In diesem Fall bleibt der Übersetzer jedoch gegenüber der Kommission haftbar für die Qualität der zu liefernden Übersetzung, die Ausführungsfrist, die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für jeden weiteren Umstand, der sich aus der Weitergabe ergeben kann.

6. Form

Der zu übersetzende Text wird dem Übersetzer in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Übersetzung ist per E-Mail als Microsoft-Word-Datei zu liefern. Jedes andere Dateiformat ist ausdrücklich zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Die Speicherung von elektronischen Dateien online über einen Cloud-Speicherdienst ist nicht als gültige Form der Übermittlung der Dokumente zulässig und ist untersagt.

In der Übersetzung sind die Eigenschaften und die Formatierung des zur Übersetzung erhaltenen Dokuments ein- und beizubehalten, um die Notwendigkeit der Neuformatierung möglichst zu vermeiden.

7. Mängelbeseitigung

Im Fall der Beanstandung von Teilen der Übersetzung behält sich der Übersetzer das Recht vor, diese in Abstimmung mit der Kommission zu verbessern. Diese Tätigkeit hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen und begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

8. Pflichten der Kommission

Die Kommission verpflichtet sich, dem Übersetzer die vollständigen zu übersetzenden Texte und alle für ihr Verständnis erforderlichen technischen Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie gegebenenfalls die verlangte Fachterminologie. Kommt die Kommission ihrer Informationspflicht gegenüber dem Übersetzer nicht nach, kann dieser nicht für eventuelle Abweichungen haftbar gemacht werden.

Die Kommission hat eventuelle Mängel der Qualität der Dienstleistung innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen ab Erhalt der übersetzten Dokumente schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Dienstleistung als ordnungsgemäß ausgeführt zu betrachten und es ist keine Mängelrüge zulässig. Hierzu erachtet die Kommission als Liefernachweis jegliche Empfangsbestätigung per E-Mail als zulässig.

9. Stornierung durch die Kommission

Mit Ausnahme der oben festgelegten Fülle ist im Fall der dem Übersetzer schriftlich mitgeteilten Stornierung eines in Ausführung befindlichen Auftrags die bereits ausgeführte Leistung der Kommission zu 100 % und die noch ausstehende Leistung zu 25 % in Rechnung zu stellen.

10. Vergütung

Die Kommission verpflichtet sich, für gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Grundlage einer Auftragsbestätigung erbrachte Dienstleistungen den in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Betrag zu bezahlen.

Ganz oder teilweise bereits übersetzte und dem Übersetzer im zu übersetzenden Dokument oder gesondert zur Verfügung gestellte Textteile, sowie ganz oder teilweise im zu übersetzenden Dokument wiederholte Textteile (interne Wiederholungen) oder in einem anderen Dokument, das Teil der zu übersetzenden Dokumente ist, wiederholte Textteile (externe Wiederholungen) können bei der Abrechnung abgezogen werden. Dies ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und in der Auftragsbestätigung festzuhalten.

11. Rechnungsstellung

Der Übersetzer stellt über jede Übersetzungsdienstleistung eine Rechnung aus, die der Auftragsbestätigung entspricht, mit der die Dienstleistung beauftragt wurde. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- die Angabe „Rechnung“;
- die Rechnungsnummer;
- die vollständigen Angaben des Übersetzers (Name, Adresse und gegebenenfalls Steuernummer);
- das Datum;
- die vollständige Nummer der Auftragsbestätigung;
- die Art der Dienstleistung (Übersetzung);
- die Bezeichnung des übersetzten Dokuments;
- die Gesamtanzahl der Wörter / Zeichen / Seiten des Ausgangsdokuments oder des Zieldokuments oder der geleisteten Arbeitsstunden sowie den Preis pro Wort / Zeichen / Seite / Stunde und den Gesamtbetrag in Euro;
- den Gesamtbetrag des geschuldeten Honorars in Euro;
- die IBAN-Nummer oder das Bankkonto, auf das die Zahlung erfolgen soll.
- weitere Elemente, die von der Kommission verlangt werden.

Es obliegt dem Übersetzer, sich über die Bedingungen zu informieren, die in Bezug auf die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Übersetzungsdienstleistungen je nach dem Ort der Besteuerung zu erfüllen sind.

12. Bezahlung

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung ausschließlich auf das auf den Übersetzer lautende Bankkonto.

Jede Partei trägt ihre Bankgebühren.

Die Kommission begleicht die geschuldeten Beträge innerhalb einer Frist von höchstens 10 Werktagen, die ab dem Datum des Eingangs der gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter anderem die Punkte 8 und 11 ausgestellten Rechnung im Sekretariat beginnt.

13. Verschwiegenheitspflicht

Der Übersetzer verpflichtet sich, über die ihm vor, während oder nach der Erbringung seiner Dienstleistung zur Kenntnis gebrachten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Die verwendete EDV-Ausstattung ist zu sichern, um jeglichen Zugriff vor Ort oder remote zu vermeiden, durch den die Vertraulichkeit der von der Kommission bereitgestellten Texte verletzt werden könnte.

14. Geistiges Eigentum

Bevor die Kommission ein Dokument in Übersetzung gibt, hat sie sich zu vergewissern, dass sie dazu berechtigt ist. Sie muss also der Urheber des Ausgangsdokuments sein oder vorab vom Urheberrechtsinhaber des Dokuments die schriftliche Genehmigung zur Übersetzung eingeholt haben.

Sollten die von der Kommission anvertrauten Dokumente ganz oder teilweise Rechte des geistigen Eigentums oder sonstige Rechte Dritter oder sonstige anwendbare Rechtsvorschriften verletzen, kann der Übersetzer in keiner Weise haftbar gemacht werden. Gegebenenfalls trägt die Kommission alleine die eventuellen Schäden und finanziellen Auswirkungen, die aus ihrer alleinigen Fahrlässigkeit entstehen.

Die Kommission erwirbt unwiderruflich und weltweit das Eigentum an den Übersetzungen und an allen Rechten des geistigen Eigentums, die sich aus einer Übersetzungsdienstleistung ergeben, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf der Grundlage einer Auftragsbestätigung ausgeführt wurde. Die so erworbenen Rechte des geistigen Eigentums schließen alle Rechte wie zum Beispiel das Urheberrecht oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte an den Übersetzungen ein. Die Kommission erwirbt sämtliche Rechte mit Abnahme der gelieferten Übersetzungen. Die Lieferung und Abnahme gilt als effektive Abtretung der Rechte des Übersetzers an die Kommission.

Die Bezahlung schließt alle dem Übersetzer geschuldeten Vergütungen für den Erwerb der Rechte durch die Kommission ein, insbesondere alle Formen der Nutzung und des Gebrauchs der Übersetzungen.

15. Vorrechte und Immunitäten

Keine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Auftragsbestätigungen kann als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf der Donaukommission zugestandene Vorrechte oder Immunitäten ausgelegt werden.

16. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unvorhersehbare und unabwendbare Naturereignisse, erklärte und nicht erklärte Kriegszustände, Invasionen, Aufstände und alle sonstigen Ereignisse ähnlicher Art und Schwere, vorausgesetzt dass sie unabhängig vom Willen des Übersetzers und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit seinerseits eingetreten sind.

17. Gütliche Streitbeilegung

Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Streitigkeiten jeglicher Art und vor Klageerhebung sich einem Schlichtungsversuch durch den Präsidenten der Donaukommission zu unterziehen.

Die Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zu tun, damit diese Schlichtung Aussicht auf Erfolg hat. Sie verpflichten sich, nach Treu und Glauben zu handeln.

18. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem ungarischen Recht und sind im Einklang mit diesem auszulegen. Kommt keine gütliche Streitbeilegung gemäß dem obenstehenden Artikel 17 zustande, so übertragen die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung jeglichen Rechtsstreits in Bezug auf die Dienstleistungserbringung und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die ungarischen Gerichte.